

2011/2012



Vereinssatzung der Deutschen Jugendkraft Fiegenstall e. V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „DJK Fiegenstall e. V.“
Er ist gegründet am 07.06. 1974
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Eichstätt. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind: gelb und schwarz.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Breitensports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
7. Der Verein „DJK Fiegenstall e. V.“ mit Sitz in Fiegenstall verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977)
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



8. Ausgaben bis 500,00 € darf die Vorstandschaft beschließen. Für Ausgaben, die den Verein in der Höhe von 500,00 € bis 3000,00 € belasten ist die Zustimmung des Vereinsausschusses, für Ausgaben von über 3000,00 € die Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
10. Der Verein sorgt für die Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi (oder in christlicher Verantwortung) dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Breiten - und Leistungssport. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Er bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
 2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Gemeinschaft. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
 3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
 4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
 5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkennt, männliche und weibliche Mitglieder sind gleichberechtigt
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.
 - b. Passive Mitglieder, die an den Veranstaltungen der DJK teilnehmen und die Aufgaben des Vereins fördern.
 - c. Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
Der Verein ehrt seine verdienten Mitglieder selbst und beantragt Ehrungen für sie nach der Ehrenordnung des DJK-Sportverbandes und des Bayerischen Landessportverbandes.
3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
 2. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
 4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsausschuss.
Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt trotz erfolgter Mahnung gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Der Ausschluss entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschlossenen.
Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Vorsitzenden, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
-

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
3. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseigentum ist nicht statthaft.
4. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, in den Vereinsausschuss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
2. am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben.
4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.
5. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
 2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein in einer Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
 3. Der Mitgliedsbeitrag kann in jeder Mitgliederversammlung geändert werden.
-

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss
4. bei Bedarf können Sonderausschüsse (Bauausschuss, Festausschuss etc.) bestellt werden.

§ 9 Vorstand und Vereinsausschuss

1. Zum Vorstand gehören:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der 1. Kassier
- d. der 1. Schriftführer
- e. der 1. Technische Leiter
- f. der Geistliche Beirat

2. Zum Vereinsausschuss gehören.

- a. der gesamte Vorstand
- b. der 2. Kassier
- c. der 2. Schriftführer
- d. der 2. technische Leiter
- e. der Jugendleiter
- f. die Abteilungsleiter
- g. der Platz- und Gerätewart
- h. die Kassenrevisoren
- i. die Beisitzer

3. Die Stellvertreter haben im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitglieds Stimmrecht.

4. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstände des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und des Vereinsausschusses

Aufgaben des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 11 Aufgaben der Vereinsausschussmitglieder

Alle Vereinsausschussmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a. Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 - b. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
 - c. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Mit ihm bemüht er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
 - d. Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftverkehr des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
 - e. Der Technische Leiter ist in technischer Hinsicht für alle Abteilungen beratend tätig und organisiert die Instandhaltungsarbeiten am Vereinsheim und an den Sportanlagen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er erstellt die notwendigen Arbeitspläne für die Wartungsarbeiten.
 - f. Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilung aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgabe zusammen mit den Betreuern im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
 - g. Der Kassier verwaltet die Kasse und erstellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
 - h. Die jeweiligen Vertreter unterstützen die ordentlichen Mitglieder in deren Tätigkeiten und vertreten diese im Falle einer Verhinderung.
 - i. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende, Spielersitzungen sowie für die Mannschaftsbegleitung und technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Bei ihren Aufgaben werden Sie durch die Betreuer, Spiel- oder Mannschaftsführer nach Bedarf unterstützt.
 - j. Der Platz- und Gerätewart ist für den ordentlichen Zustand der Geräte und der Sportanlagen verantwortlich. Er wird bei Bedarf von den Vereinsmitgliedern unterstützt.
-

§ 12 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden, bis auf den Geistlichen Beirat alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Geistliche Beirat wird vom zuständigen Dekan in Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a. ordentliche Mitgliederversammlung (jährlich)
- b. außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung beschließt der Vereinsausschuss. Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsausschuss und die über 16jährigen Mitglieder.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen.
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses, sowie des Kassiers.
 - c. Festsetzung der Beiträge und Umlagen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis, bzw. -Diözesanverband zu übersenden.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
-

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und nicht mehr als 10% der anwesenden Mitglieder widersprechen.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen. Ist eine 50%-Mehrheit nicht erreicht worden so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzusehen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
5. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Austritt des Vereins aus dem DJK – Sportverband sowie dem DJK – Diözesanverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
 3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
 4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, vom Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.
-

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzu-berufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, vorausgesetzt, der Bayerische Landessportverband oder die Gemeinde Höttingen erheben keine Einsprüche.

Die Pfarrgemeinde hat das besagte Vermögen unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Registergericht anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 1 Abs. 7 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den DJK-Diözesanverband und dem Bayerischen Landessportverband (bei eingetragenen Vereinen auch durch das Registergericht) und durch den Versammlungsbeschluss vom 10.03.2012 in Kraft. Die bisher bestehende Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.
